jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/8 87/10/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1988

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §45 Abs1;
ForstschutzV 1978 §1;
ForstschutzV 1978 §2;

Rechtssatz

Da die Verpflichtung zur Behandlung des Holzes den Waldeigentümer oder den jeweiligen Inhaber des Holzes trifft, ist im Rahmen des Beschwerdepunktes eines zu Unrecht erteilten forstpolizeilichen Auftrages zur Entrindung von Stammholz und Behandlung des Kronenholzes mit chemischen Bekämpfungsmitteln das Vorbringen, es sei von der Bezirksverwaltungsbehörde die "Rückung" des Holzes untersagt worden, unerheblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100142.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at